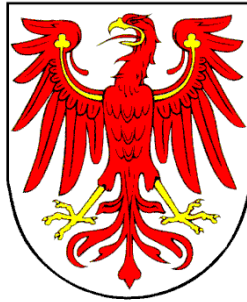


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 24/26

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

1. G.-B.,
2. G.,
3. G.

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. R.,

wegen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Januar 2025 - OVG 5 A 39/22 -, § 2 Abs. 1 und 2, § 17 und § 17a Siebente SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 18. April 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 7])

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 17. April 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

- 1 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen.
- 2 Dieser Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem die Beschwerdeführer mit Schreiben des Gerichts vom 20. Februar 2026 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden und diese Bedenken auch durch den Schriftsatz vom 4. März 2026 nicht ausgeräumt worden sind.
- 3 Es bleibt dabei, dass das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Januar 2025 einer landesverfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die von den Beschwerdeführern gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 20. November 2025 (BVerwG 3 BN 3.25) als unbegründet zurückgewiesen und das Berufungsurteil dabei sachlich-inhaltlich bestätigt hat. Aufgrund der Sachentscheidung des Bundesgerichts war die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts in den Bereich der Bundesgerichtsbarkeit einbezogen mit der Wirkung, dass sie nicht mehr als hoheitliche Maßnahme des Landes Brandenburg gewertet werden konnte und damit keinen tauglichen Beschwerdegegenstand nach § 45 Abs. 1 Satz 1 VerfGGBbg für eine Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht mehr darstellt.
- 4 Der pauschale Einwand, es sei nicht verständlich, welche sachlichen oder gerichtlichen Gründe einer Überprüfung der entscheidungserheblichen Maßnahmen durch das Landesverfassungsgericht entgegenstehen, ist nicht geeignet, die aufgezeigten Zweifel an dessen Prüfungskompetenz zu entkräften. In dem Hinweisschreiben

wurde ausführlich dargelegt, unter welchen Voraussetzungen von einer die Landesverfassungsbeschwerde ausschließenden Sachprüfung eines Bundesgerichts auszugehen ist und welche Gründe dafür sprechen, dass eine entsprechende materiell-inhaltliche Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit den wesentlichen Inhalten der angegriffenen Entscheidung erfolgt sei. Hierauf geht die Stellungnahme vom 4. März 2026 nicht ein. Ebenso unterbleibt eine Auseinandersetzung mit der im Hinweisschreiben angeführten bundes- und landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

- 5 Soweit die Beschwerdeführer eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts dadurch begründet sehen, dass den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Gefahrenabwehr und Seuchenbekämpfung zukomme, vermag dies nicht zu überzeugen. Bereits unzutreffend ist die Annahme, dem Bund komme für den Infektionsschutz lediglich eine „begrenzte Rahmengesetzgebungsbefugnis“ zu. Vielmehr steht ihm nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG) eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zu, von der er durch das Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen legen die Beschwerdeführer nicht schlüssig dar, welche Bedeutung der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für die Frage zukommt, ob das Bundesverwaltungsgericht eine sachlich-inhaltliche Prüfung der angegriffenen Entscheidung vornehmen konnte, die eine landesverfassungsgerichtliche Überprüfung sperrt. Insbesondere haben sie nicht aufgezeigt, dass die im Beschwerdeverfahren von ihnen aufgeworfenen Fragen nicht revisibles Landesrecht betroffen hätten, die einer Sachprüfung durch das Bundesgericht entzogen gewesen wären.
- 6 Der Hinweis auf die Bevölkerungsstruktur bzw. die geringe Bevölkerungsdichte des Landes Brandenburg ist nicht stichhaltig. Solche demographischen Besonderheiten sind ohne rechtliche Bedeutung für die Frage, ob eine nach § 45 Abs. 1 VerfGGBbg rügefähige Entscheidung vorliegt.
- 7 Eine inhaltliche Befassung mit den weiteren Hinweisen des Gerichts erfolgte nicht. Die Stellungnahme erschöpft sich insoweit in der Behauptung, diese seien unschlüssig. Dies ist ersichtlich unzureichend, um etwa die in dem Hinweisschreiben aufgezeigten formellen Begründungsmängel zu widerlegen. Soweit insbesondere die Ausführungen zur angeblichen Versäumung der 2-Monatsfrist als unschlüssig gerügt werden, geht dies ins Leere, da sich das Hinweisschreiben vom 20. Februar 2026 zu dieser Frist (nach § 47 Abs. 1 Satz 2 VerfGGBbg) nicht verhält. Hingewiesen wurde

vielmehr darauf, dass eine eventuelle Normverfassungsbeschwerde gegen Regelungen der streitgegenständlichen Verordnung nicht innerhalb der Jahresfrist nach § 47 Abs. 3 VerfGG Bbg seit deren Inkrafttreten erhoben worden wäre.

8 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß